



Geplante und überraschende Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht

BAG 25. April 2013 - 6 AZR 800/11 -

30. Oktober 2015

- Grundsatz: Verlangt wird **Normklarheit**
 - Anwender müssen allein aus Tariftext Voraussetzungen und Rechtsfolgen erkennen können
 - Klarheit nicht erst durch Gerichte
 - Klarheit auch nicht erst durch Auskünfte von ver.di
- Aber:





Wie legen Arbeitsgerichte Tarifverträge aus?

- Ermittlung des Willens der Tarifvertragsparteien



- Was wollen Tarifvertragsparteien wie regeln?
→ Ein Blick in den juristischen



Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht - **Auslegung von Tarifverträgen**

- Allgemein zugängliche Unterlagen über Tarifverhandlungen existieren nicht
- Darum vorrangig Rückgriff auf **Wortlaut**
- Weiter maßgeblich:
 - **Zweck**
 - Praktikabilität des Auslegungsergebnisses
 - Einklang mit höherrangigem Recht (Gesetze, Verfassung)
 - Grundannahme: überflüssige, verwirrende und oder sinnlose Regelungen sollen nicht sein

- **Aber:** Wille muss wenigstens „Niederschlag gefunden haben“
 - Zumindest andeutungsweise im Wortlaut zu erkennen sein!
 - Wenn (-): Wille unbeachtlich!

Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht

- Sachverhalt der Entscheidung des BAG:
- Kein Schichtplan eines Krankenhauses, sondern Plan einer Verkehrszentrale, die Schiffverkehr überwacht
- Kläger war **Vollzeitbeschäftigter**
- 6/6 Rhythmus: 2 Früh-, 2 Spät-, 2 Nachtschichten, dann
6 Tage frei
- **Jahresschichtplan!**
- Kläger wollte Überstunden, sobald im 6/6 Rhythmus ohne Ausgleich Mehrarbeitsstunden geleistet - bezogen auf 5-Tage-Woche eines Vollzeitbeschäftigten



Schiffe versenken!



Eigene Flotte

Treffer beim Gegner

A										
B										
C										
D										
E										
F										
G										
H										
I										
J										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

A										
B										
C										
D										
E										
F										
G										
H										
I										
J										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

4x ■ 3x ■■ 2x ■■■ 1x ■■■■

Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht

- **Wortlaut § 7 Abs. 8 Buchst. c TVöD:**

Abs. 7:

Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

Abs. 8 Buchst. c:

Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.“

Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht - Übertragbarkeit auf andere TV

- Wegen Wortgleichheit der Tarifregelungen gilt BAG auch für folgende Tarifverträge:
 - § 9 Abs. 8 Buchst. c TV-V
 - § 9 Abs. 6 Buchst. c TV-Ärzte/VKA
 - § 7 Abs. 8 Buchst. c TV-L
 - § 6 Abs. 10 TV-Ärzte-KF
 - § 4 Abs. 8c Anlage 31-33 AVR-Caritas

Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht - Auslegung

- **Unklar:**
- Worauf bezieht sich Passage „ ... sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die ... über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden **einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden**, die ...im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind“?
- Was ist der Unterschied zwischen „Arbeitsstunden, die im Schichtplan **festgelegt**“ sind und „im Schichtplan **vorgesehen**en Arbeitsstunden“?

Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht - Auslegung

- Auslegung rein nach Wortlaut I:
- Überstunden sind nur die Stunden, die **über die im Schichtplan festgelegten** und darin vorgesehenen **Stunden angeordnet** sind
- → Überstunden also nur und erst, wenn **zusätzlich** zu den im Schichtplan festgesetzten Stunden weitere Stunden angeordnet werden
- Werden 45 Stunden im Schichtplan festgelegt, kann erst die 46. Stunde Überstunde sein!
- Das ist unsinnig und gesetzwidrig ...
- ... und kann darum von den Tarifvertragsparteien nicht gewollt sein!

Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht - Auslegung

- Auslegung rein nach Wortlaut II:
- „**Vorgesehen**“ und „**festgelegt**“ haben eigentlich dieselbe Bedeutung
- Tarifvertragsparteien wollten aber eindeutig 2 unterschiedliche Sachverhalte regeln
- → „Überstunden, die über die im Schichtplan **festgelegten** täglichen Arbeitsstunden“ angeordnet worden sind, **muss** also andere Bedeutung haben als „einschließlich der im Schichtplan **vorgesehenen** Arbeitsstunden“



Nur: Welche?



- Unkontrovers: Lesart „**Schichtplanturnus**“
- Ist nicht der Schichtrhythmus
- Im Fall BAG also nicht der 6/6 Rhythmus
- Ist vielmehr der **Zeitraum, für den der Schichtplan im Vorhinein aufgestellt** worden ist
- Im Fall BAG also das Kalenderjahr, für das der Plan aufgestellt war
- Bei einem Monatsschichtplan der Monat
- Bei einem 4-Wochen-Schichtplan die vier Wochen

- Neue Lesart von § 7 Abs. 8 Buchst. c) durch BAG:
- „Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die **im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden hinaus angeordnet worden sind**,
- **und/oder**
- **die im Schichtplan vorgesehenen** (festgesetzten) **Arbeitsstunden**, die - bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (iSv. § 6 Abs. 1 TVöD) - **im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen** werden.“

Abs. 8 Buchst. c) regelt damit **2** Sachverhalte:

1. Alt.: **Ungeplante** Überstunden

- Überstunden sind die Arbeitsstunden, die über die **im Schichtplan festgelegten** täglichen Arbeitsstunden hinaus angeordnet worden sind

2. Alt.: **Geplante** Überstunden

- Überstunden sind auch die Arbeitsstunden, die **im Schichtplan vorgesehen** (festgesetzt) sind und die - bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit iSv. § 6 Abs. 1 TVöD - **im Schichtplan- turnus nicht ausgeglichen** werden



**Geplante Überstunden =
Überplanung**

Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht - Geplante Überstunden

- **BAG hat entschieden:**
- Überstunden entstehen **immer - aber auch erst!** -, wenn
 - - die im Schichtplan eingeplanten Stunden
 - - innerhalb des Schichtplanturnus
 - - nicht ausgeglichen werden
- → Wird bezogen auf Gesamtdauer des Turnus die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 I TVöD nicht überschritten, liegen keine Überstunden vor.
- **Ob Überstunden vorliegen, steht immer erst am Ende des Turnus fest!**
- Abgleich zwischen erbrachter Arbeitszeit und regelmäßiger Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten

- Folgen von **Änderungen während Turnus:**
- Konsequenz dieser Auslegung für **Überplanung:**
- Änderung des Plans führt nicht zu Überstunden, wenn **noch während Turnus Ausgleich** erfolgt
- Wird aber durch die Änderung ohne Ausgleich - abweichend vom ursprünglichen Plan - im Turnus die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit **überschritten** (→ Anordnung zusätzlicher Stunden ohne Ausgleich) → Überstunden (+)
- Wird durch die Änderung - abweichend vom ursprünglichen Plan - im Turnus die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit **erreicht** oder **unterschritten** → Anordnung von weniger Stunden → Überstunden (-)
- → Flexibilität grundsätzlich nicht eingeschränkt



Abgrenzung von ungeplanten Überstunden!

- Gestaltung des Schichtplans im Hinblick auf diese Auslegung:
- **Langer Turnus** sinnvoll, wenn Überstunden vermieden bzw. durch Freizeit ausgeglichen werden sollen
- **Kurzer Turnus** sinnvoll, wenn Mehrverdienst durch Überstunden angestrebt wird
- Unklar: Umrechnung wöchentlicher Sollarbeitsstunden auf Monatsdienstplan oder Quartalsdienstplan → **Umrechnungsfaktor 4,348** (§ 24 Abs. 3 Satz 3 TVöD-K)?
- Alternativ: **Arbeitszeitkonto**, § 10 Abs. 3 Satz 1 TVöD-K → Buchung von Zuschlägen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 8 Abs. 1 Satz 4 TVöD-K) und des Entgelts für Überstunden (§ 8 Abs. 1 Satz 5 TVöD-K)

Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht - Geplante Überstunden

- BAG hat stillschweigend entschieden I:
- Verhältnis zum **Ausgleichszeitraum** nach § 6 Abs. 2 TVöD, der nach Satz 2 bei Wechselschicht mehr als ein Jahr betragen kann
- BAG setzt letztlich Schichtplan synonym mit Ausgleichszeitraum
- In dieser Auslegung verdrängt Plan im Ergebnis § 6 Abs. 2 TVöD
- Rn. 27: Bezugspunkt nur § 6 Abs. 1 Satz 1 und Turnus
- → **Keine** „**Gesamtbetrachtung**“ mehrerer Turnusse, auch wenn diese kürzer als ein Jahr sind

Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht - Geplante Überstunden

- **BAG hat stillschweigend entschieden II:**
- Geplante Überstunden bei **Teilzeitbeschäftigung**
- BAG hat in Rn. 27 als Bezugspunkt für Überstunden ausdrücklich die „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD“ angesehen → in NRW 38,5 Stunden
- Überstunden können darum als geplante Überstunden nur entstehen, wenn der Plan mehr Stunden vorsieht, als sie ein Vollzeitbeschäftigter im Turnus erbringen müsste (und wenn entsprechend gearbeitet wird)
- Wird dagegen im Turnus die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten unterschritten → keine Überstunde (Rn. 38) → Keine Regelung wie in § 7.1 Abs. 7 TVöD-K
- **Geplante Überstunden bei Teilzeit erst bei mehr als 38,5 Stunden im Durchschnitt des Turnus** → § 7 Abs. 6 TVöD-K

Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht - Geplante Überstunden

- **BAG hat nicht entschieden**
- Was ist mit **Minusstunden**?
- Darum nicht geklärt: „Verfallen“ Minusstunden oder kann Arbeitgeber im nächsten Schichtplanturnus Nachleistung Stunden fordern?
- **Aber geklärt:** Überstunden in einem Schichtplanturnus können nicht mit Unterstunden in einem davor oder danach liegenden Schichtplanturnus „verrechnet“ werden
 - Jeder Schichtplanturnus ist für sich zu betrachten
 - Rn. 38: Abgleich von Soll und Ist am Ende eines jeden Schichtplanturnus!

Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht - Geplante Überstunden

- **Ausgang Rechtsstreit - 6 AZR 800/11:**
- Damit klar, dass Kläger keine Überstunden erbracht hat und darum Rechtsstreit verloren hat
- Kläger hatte Überstunden - allenfalls - bezogen auf einzelne 6/6er Rhythmen geleistet.
- Bezogen auf den Jahresplan hatte der Kläger nicht einmal das Jahressoll erreicht



Ungeplante Überstunden

Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht - Ungeplante Überstunden

- BAG hat Auffassung angedeutet:
- Überstunden (+), wenn zu den im Schichtplan festgesetzten, täglichen Stunden zusätzliche Stunden angeordnet werden = Arbeitnehmer **eher kommen muss/erst später gehen darf**
- **Keine Ausgleichsmöglichkeit**, auch nicht im Arbeitszeitkonto! (Rn. 33: Überstunden entstehen „zwingend ohne Ausgleichsmöglichkeit“)
- Möglicher Grund: Besondere Erschwernis
- Letzlich ausdrücklich offengelassen, Rn. 36
- Dieses Verständnis ist zwar Konsequenz der Lesart des Abs. 8 Buchst. c) durch das BAG, insoweit ist aber das letzte Wort noch nicht gesprochen

Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht - Ungeplante Überstunden

- **Konsequenzen dieser Lesart des BAG:**
- Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit iSv. § 6 Abs. 1 TVöD muss nicht überschritten sein
- → **Teilzeitbeschäftigte** leisten bei ungeplanten Überstunden nicht nur Mehrarbeit iSv. § 7 Abs. 6 TVöD-K, sondern Überstunden → kein Flexibilisierungspotential ohne Zusatzkosten für Überstunden mehr → Abs. 8 Buchst. c) geht insoweit Abs. 7 vor und weitet Voraussetzungen für Entstehen von Überstunden aus
- Bloße **Verschiebungen der Arbeitszeit** ohne die Anordnung zusätzlicher Arbeit (von 7.00 - 14.30 statt von 6.00 - 13.30) führen nicht zu Überstunden → keine zusätzlichen Stunden

- Bedeutung **und/oder** in Lesart BAG:
- „Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die **im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden hinaus angeordnet worden sind**,
- **und/oder**
- **die im Schichtplan vorgesehenen** (festgesetzten) **Arbeitsstunden**, die - bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (iSv. § 6 Abs. 1 TVöD) - **im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen** werden.“

- Keine Vermischung der Anforderungen der 1. Alternative und der 2. Alternative
- BAG trennt strikt zwischen beiden Alternativen (Rn. 33: „zuerst geregelter Sachverhalt“; Rn. 23: „zwei unterschiedliche Sachverhalte“)
- BAG geht ausdrücklich davon aus, dass bei ungeplanten Überstunden keine Ausgleichsmöglichkeit - weder im Turnus noch außerhalb - besteht (Rn. 33)
- **Ausgleichsmöglichkeit** bezieht sich **allein** auf die im Schichtplan vorgesehenen (festgesetzten) Stunden (Rn. 23) und damit auf die **geplanten Überstunden!**



Wie sind geplante und ungeplante Überstunden abzugrenzen?

- BAG verwendet Begriff „**unvorhergesehen**“ (Rn. 35)
- Ungeplante Überstunde sicherlich (+), wenn z.B. längere Arbeit, weil OP länger dauert als vorgesehen
- Ungeplante Überstunden sicherlich (-), sondern Schichtplanänderung, wenn Tage vorher zusätzliche Schicht/Stunden angeordnet werden → kann im Turnus noch ausgeglichen werden
- Grenzfall: **Änderungen am selben Tag/Tag zuvor**
- BAG stellt nur darauf ab, ob Stunden im Schichtplan ausgewiesen
- Ratsam: Regelung in Betriebsvereinbarung: Unvorhergesehene = ungeplante Überstunden bei Änderungen von X Stunden vor Schichtbeginn



Überstunden wegen Verletzung Mitbestimmung?

Überstunden bei Schicht- und Wechselschicht - Verletzung Mitbestimmungsrecht

- Zwar besteht bei Aufstellung des Plans Mitbestimmungsrecht
- - Folgt für BPersVG aus § 75 Abs. 3 Nr. 1
- - Folgt für BetrVG aus § 87 Abs. 1 Nr. 2
- Verletzung des Mitbestimmungsrechts begründet jedoch keinen eigenständigen Anspruch auf Vergütung von Überstunden
 - Wird Betriebsrat/Personalrat übergangen, hat Arbeitnehmer nicht allein deshalb Anspruch auf Überstundenvergütung
 - Es müssen tatsächlich Überstunden iSv. § 7 Abs. 8 Buchst. c TVöD-K vorliegen!

